

Vermögensschaden-Haftpflicht

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



R+V Allgemeine Versicherung AG,
Deutschland, Reg.-Nr. 5438

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für
Verwaltungsbeiräte nach § 29 WEG

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Verwaltungsbeirat nach § 29 Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen eines behaupteten oder tatsächlichen Fehlers bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit als Verwaltungsbeirat. Versichert sind Vermögensschäden.



Was ist versichert?

- ✓ Wir schützen Sie gegen das Risiko, wegen eines Fehlers beim Ausüben Ihrer Verwaltungsbeiratstätigkeit persönlich verantwortlich gemacht zu werden.
- ✓ Dies können Fehler bei der Kontrolle des Verwalters, des Wirtschaftsplans und der Jahresabrechnung sein.
- ✓ Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche.

Welche Kosten übernehmen wir?

Unsere Leistung umfasst

- ✓ das Prüfen Ihrer Einstandspflicht.
- ✓ die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr gegen Sie erhobener unberechtigter Ansprüche.
- ✓ das Freistellen von einem berechtigten Anspruch durch Ausgleichen des entstandenen Vermögensschadens.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Sie können Versicherungssummen zwischen 100.000 EUR und 5 Mio. EUR wählen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Personen-, Sach-, und Umweltschäden: Diese können Sie über eine Betriebs-haftpflichtversicherung absichern.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus vorsätzlich verursachten Schäden sowie der bewussten oder gewollten Verletzung bestehender Pflichten ausgeschlossen.

Wir übernehmen die Kosten, um Sie gegen diese unberechtigten Vorwürfe zu verteidigen.

- ! Vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte beantworten Sie unsere Fragen vollständig und wahrheitsgemäß.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall so schnell wie möglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden.
- Sie sind verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich abzuwenden oder zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Berichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie selbst und eigenverantwortlich Widerspruch erheben.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Beiträge zahlen Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir kündigen den Vertrag fristgemäß. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen. Ist die Laufzeit mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag automatisch zu dem vereinbarten Zeitpunkt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen. Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls den Vertrag kündigen. Eine Kündigung in Textform reicht in jedem Fall aus.